

**Gemeinde Büchen**

## **37. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 09.07.2024

Stand: 08.09.2025

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</b>  <b>Regionalentwicklung und Regionalplanung</b>  <b>Vom 30.07.2024</b>  <b>AZ: IV 6210-39575/2024</b></p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 32 ha großen Gebiet "nördlich und südlich der Bahnlinie Büchen - Hamburg, westlich der Straße Franzhagener Weg" im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik über 22 ha auszuweisen. Darüber hinaus soll eine Fläche für Wald und eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und solle entsprechend im parallelen Verfahren geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die vorgelegte Fläche wird aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Planinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.  Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein			
<p>Die LEP-VO 2021 führt in Ziffer 4.5.2 Abs. 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits versiegelte Flächen,</li> <li>– Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</li> <li>– Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</li> <li>– vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</li> </ul> <p>Die vorliegende Planung liegt größtenteils im teilprivilegierten Bereich an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Der südliche Teilbereich der Planung geht über den teilprivilegierten Bereich hinaus. Die Planung liegt insgesamt innerhalb der EEG-Förderkulisse.</p> <p>Den Planunterlagen ist ein Standortkonzept beigefügt, dass den Beratungserlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich berücksichtigt. Die Standortauswahl kann aus hiesiger Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden.</p> <p>Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (Ziff. 4.5.2. Abs. 4 LEP-VO).</p> <p>Das vorliegende Standortkonzept bildet teilweise auch Potentialflächen der angrenzenden Gemeinden ab. Es ist allerdings noch nicht erkennbar, inwieweit auch eine interkommunale Abstimmung, insbesondere mit Blick auf die an das Plangebiet angrenzende Fläche M1 der Gemeinde Müssen, erfolgt ist.</p>	<p>Der Hinweis auf eine möglichst freiraumschonende sowie raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Standortwahl seitens der Landesplanung grundsätzlich nachvollzogen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 70 sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 26.02.2025 eine ergänzende Beteiligung der Nachbargemeinden durchgeführt, um die aktuellen Planungsabsichten im Umfeld des Plangebietes zu erfassen.</p> <p>Eine entsprechende Plandarstellung wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>	X			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne B6, B7 und B8 für Freiflächen-Photovoltaik der Gemeinde Schulendorf mit in die Darstellung der Standortprüfung aufgenommen werden sollten, um eine gemeindeübergreifende Übersicht über die Planungen und Belastungen des Gesamtraumes zu erhalten. Diesem Hinweis schließe ich mich an und bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)<sup>1</sup> durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o.g. Planung der Gemeinde Büchen wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Büchen nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in der Gemeinde Schulendorf in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden nachrichtlich in die Darstellung der Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgenommen.</p>		X
	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge des geplanten Vorhabens kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.</p>	X	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>Vom 09.07.2024</b> <b>AZ: 31.26.1-0203.70</b></p> <p>Mit Bericht vom 03.06.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Straßenbau</u> (Herr ...)</p> <p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 73. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant. Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast.</p> <p>Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p> <p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr ....) abzustimmen.</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden.</p> <p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.</p> <p>Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße auszuschließen.</p> <p>Weitere Abstimmungen sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung im Zuge der konkreten Umsetzung vorzusehen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung.</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 73, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 73, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 73 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufrüche zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen sind nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau...)</p> <p>Gegen die geplante Änderung des F-Plans bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>Fachdienst Abfall und Boden</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><b>Allerdings sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung des Planes zu beachten:</b></p> <p>1) Büchen gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß KampfmV.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche des Plangebietes liegt eine Rückmeldung der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung des Kampfmittelräumdienstes vom 10.10.2024 vor. Entsprechend der durchgeführten Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit bestehen für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
2) Angrenzend (Nüssau, Flur 1, Flurstück 138) befindet sich eine Altablagerung. Bei der-zeitigen Stand bestehen allerdings keine Gefährdungen. Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme etwaige Verunreinigungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) umgehend zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.		X
3) Die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (Bodenschutz bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie) sind einzuhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
4) Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die UBB erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		X
<u>Fachdienst Wasserwirtschaft (...)</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Teilbereich Gewässerunterhaltung, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	<u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
Auf das Vorhandensein des verrohrten Gewässers-Nr. 1.35 nordwestlich des Vorhabenbereiches wird hingewiesen. Erforderliche Maßnahmen am Gewässer z. B. in Form einer Gewässerkreuzung, sind im Vorwege mit der Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Büchen“ abzustimmen und bedürfen einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.		X
<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften (Frau ...)</u> Der Kreis ist Eigentümer der Straßenfläche an der K73 (Gemeinde Büchen, Gemarkung Nüssau, Flur 1, Flurstück 53/6) in der geplanten Maßnahme (siehe Anlagen). Aus Sicht des FD 300 bestehen keine Bedenken so lange der FD 310 der geplanten Maßnahmen zustimmt.	<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des FD 310 wurde keine negative Stellungnahme vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau ...) Gegen die Fläche der 37. Änderung des F-Plan bestehen keine Bedenken. Hinweis zur Standortalternativenprüfung: Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt die übergeordneten Planungen nicht ausreichend. Im Entwurf des Regionalplans (Stand) ist zwischen Büchen Dorf und Bröthen ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen.</p> <p>Die Fläche B1 Süd befindet sich im aktuellen Kiesabbau. Die Abbauflächen sind bereits als Ausgleichsflächen für den Naturschutz nach Beendigung des Abbaus auf dieser Fläche festgesetzt und stehen daher nicht für andere Planungen zur Verfügung.</p> <p>Die Flächen B1 Mitte befindet sich mit dem östlichen Bereich im Vorranggebiet für Kiesabbau. Gemäß den Zielen der Raumordnung im Regionalplan sind Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.</p> <p>Der Westliche Teil der Fläche B1 Mitte sowie die Fläche B1 Nord befindet sich im Vorbehaltsgebiet. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sollen die Vorbehaltsgebieten vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Standortalternativenprüfung aufgenommen. Die Ausführungen der Standortalternativenprüfung auf Grundlage der durch die Gemeinde Büchen beschlossenen gemeindeweiten Betrachtung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Plangebietes ist hiervon nicht betroffen.</p>		X
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau ...) Zu B 70 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich folgende Anmerkungen zu den Planungen. Eine abschließende umfängliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der naturschutzfachlich einschlägigen Unterlagen im Verfahrensschritt nach §4 Abs. 2 Bau GB erfolgen.</p>	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Biotopschutz</b></p> <p>1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind. Das Symbol „K“ für Knick wird in der Legende nicht dargestellt. Es ist in der Legende zu ergänzen, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG handelt. Auch in der Biotopkartierung ist zu verdeutlichen, welche Biotope gesetzlich geschützt sind. Die Lesbarkeit ist momentan an dieser Stelle nicht gegeben.</p> <p>2. Entlang des westlichen Knicks ist bereits ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Knickschutzstreifen ist zeichnerisch und textlich (Breite, Pflege, Einsaat mit Regiosaatgut) festzusetzen. Es ist eine Breite von mind. 5 m vorzusehen. Ich verweise auf die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg 2020. Für die Knickschutzstreifen ist die Pflege in den textlichen Festsetzungen zu regeln. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.</p> <p>3. Ggf. geplante Eingriffe in geschützte Biotope, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung erforderlich.</p> <p>4. Die Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuführen.</p> <p>5. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind im Knickschutzstreifen textlich auszuschließen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Artenschutz</p> <p>6. Der Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und wird im Umweltbericht korrekt aufgeführt. Nur eine Horstkartierung im südlich angrenzenden Wald fehlt in der Auflistung (S. 25 des Umweltberichts)</p> <p>7. Die Umweltprüfung ist um Aussagen zu Wildwechseln zu ergänzen. Zu der PV-Fläche Müssen ist ein Wildkorridor einzurichten, der 20 m bis zum Knick beträgt. Der Korridor ist nicht einzuzäunen. Bei fachgerechter Anlage, kann er als Ausgleich anerkannt werden. Auch entlang der Straßen und der Bahn sollte ein mind. 5 m breiter Grünstreifen bis zum Zaun verbleiben, damit Wild nicht gezwungen ist auf der Straße zu laufen, wenn es in Zwangssituationen kommt.</p> <p>8. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen oder zumindest in der Begründung genau zu beschreiben und zu bebildern. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist.</p> <p>9. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.</p> <p>Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der <u>Biotopschutz</u> als auch der <u>Artenschutz</u> nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.</p> <p>Ausgleich und Grünordnung</p> <p>18. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen, um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>19. Im nächsten Verfahrensschritt ist ein Ausgleich vorzulegen. Ich empfehle jedoch diesen schon vorher mit mir abzustimmen.</p> <p>20. Für die „Hecke“ ist ein Pflegeregime textlich festzusetzen. Ein 1-m breiter Saumstreifen ist auf jeder Seite einzurichten. Die Hecke ist 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, so entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Die Bezeichnung ist zu „Feldhecke“ zu ändern, um diese von den im Innenbereich intensiv gepflegten „Hecken“ abzugrenzen, die im Außenbereich nicht vorkommen. Eine 2-reihige Pflanzung ist zur Kompensation des Landschaftsbildes nicht ausreichend.</p> <p>21. Auch am Nordrand des Südlichen Baufeldes, an der Straße „an der Eisenbahn“ ist eine Heckenpflanzung vorzusehen. Eine Begrünung des Zauns ist hier nicht ausreichen, um dem Landschaftsbild gerecht zu werden.</p> <p>22. Zu Festsetzung 5.4 Zaunbegrünung. Ich bitte den Verweis auf den Umweltbericht genauer zu fassen. Das Pflanzkonzept mit den vorgesehenen Arten und der Pflege ist zu konkretisieren.</p> <p>23. Intensive Grünlandflächen sind im B-Plan nicht vorhanden, der Satz ist aus Festsetzung 4.1 zu streichen.</p> <p>24. Festsetzung 4.1 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen. Für das die Blühwiese „BW“ sind bewirtschaftungsauflagen zu formulieren: 1. Als Entwicklungszeit ist die Herstellung eines Trockenrasens vorzusehen. 2. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Es erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Das Mahd-gut ist dabei immer von der Fläche abzufahren und nicht nur die ersten 3 Jahre.</p> <p>4. Eine Mulchmahd ist unzulässig.</p> <p>5. Jagdliche Einrichtung dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>25. Ich bitte um Darlegung, wie der Bereich zwischen den Modulen begrünt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel D. des Solarerlasses, wonach standorttypische Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft, sprich Regiosaatgut gemäß zu Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) verwenden ist, um eine Kompensationsreduzierung herbeizuführen.</p> <p>26. Zu Festsetzung 4.6: Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt müssen in ein an die Fläche angepasstes Konzept für eine Zielart eingebunden werden: In Büchen kann die Zielart Zauneidechse angenommen werden. Die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen allein reicht jedoch nicht aus. Die Zauneidechse braucht auch sandige, besonnte Rohbodenstellen, als Eiablageplätze die regelmäßig neu hergestellt bzw. entsprechend gepflegt werden und ausreichend geeignete Nahrungshabitate, die neben einer vielfältigen Insektenfauna auch ausreichend Deckung bieten müssen. Eine Anerkennung der Maßnahmen zur Reduktion des Kompensationsfaktors kann nur erfolgen, wenn alle Lebensraumbestandteile hergestellt werden. Es sind maximal 2 Flächen (1 pro Baufenster) dafür vorzusehen und diese in Ihrer Größe textlich und Länge (an der Südgrenze des Baufensters) festzusetzen. Ich empfehle eine Anlage jeweils im Süden der Baufelder (Angrenzende an den Bahndamm, bzw. die bereits bestehende Ausgleichsfläche), da hier bereits geeignete Habitatstrukturen bestehen. Im Hinblick auf den späteren Rückbau der Photovoltaikanlagen rate</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>ich davon ab, die Habitatstrukturen in der Fläche zu verteilen. Ein Rückbau dieser Strukturen ist dann aufgrund der Besiedlung ggf. nicht möglich, bzw. ausgleichspflichtig (CEF-Maßnahmen).</p> <p>In der Fläche vorgesehene Lesestein- und Totholzhaufen müssen fachgerecht angelegt werden, um als Ausgleich angerechnet zu werden. Die Haufen können nicht in der Blühwiese angelegt werden, aber daran angrenzend. In der Begründung ist eine Anlagebeschreibung aufzunehmen. Fachlich ist folgender Standard einzuhalten:</p> <p>Die Lesesteinhaufen werden mit einem Bodenaushub von 80-100 cm Tiefe angelegt die Erde ist im Nordosten des Loches anzuschichten. Sie weisen einen Durchmesser von mind. 3 m auf also ca.9 m<sup>2</sup>/Lesesteinhaufen. Auf eine Verfüllung mit Kies/Sand an der Sohle kann aufgrund der Bodenverhältnisse verzichtet werden. Zur Wärmeentwicklung für Reptilien mit einigen Stücken Totholz im Lochboden einzubringen und das Loch ist anschließend mit Lesesteinen der Größe 20-40 cm zu verfüllen. Der Steinhaufen sollte eine Endhöhe von ca. 80-100 cm aufweisen. Für die Lesesteinhaufen ist eine Pflege textlich festzusetzen (Freihalten von Gehölzen). Adäquat werden Totholzhaufen angelegt. Als Nahrungshabitats sich ausreichend große Offenflächen mit einer den Bodenverhältnissen angepassten, krautreichen Regiosaat im direkten Kontakt mit den Totholz- und Lesesteinhaufen, sowie den Eiablageplätzen anzusäen und mit Fokus auf die Zauneidechse zu pflegen.</p> <p>27. Zu 5.1: Mit den „Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen“ sind vermutlich die „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ gemeint. Ich bitte dies einmal anzupassen.</p> <p>28. Über die Festsetzung 5.1 hinaus sind zwingend gebietseigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommens-gebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich verwies hierzu auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012). Danach kann auch Pflanzgut, welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt mit dem entsprechenden</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Herkunftsgebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunftsnachweis, entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetzes, der UNB unaufgefordert vorzuweisen.</p> <p><u>Allgemeines zur Sicherung von externen Ausgleichsflächen:</u></p> <p>29. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sicher und mir nachzuweisen ist.</p> <p>30. Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.</p> <p>31. Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sind über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu sichern. Zusätzlich ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig, um den Ausgleich ausstreichend zu Sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Urteil vom 31.03.2022, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris). Dies gilt nicht für Ökokonten.</p> <p>32. Die aufgeführten Punkte gelten auch für die Sicherung von Ausgleichsflächen des Artenschutzes.</p>	<p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>33. Zu 1.1: Die Festsetzung „Betriebsgebäude“ ist missverständlich. Handelt es sich hier um die im Solarerlass aufgeführten Nebenanlagen? Wenn ja, bitte ich den Begriff auch zu Nebenanlagen zu ändern. Der Begriff „Betriebsgebäude“ könnte ggf. unerwünschte Bebauung zulassen.</p> <p>34. Zu 1.2: Laut § 2 EEG sind die Solaranlage sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von überragendem öffentlichen Interesse. Diese Eingriffe werden laut „Solarerlass“ vom 01.09.2021 Kapitel F über die Faktoren 1:0,25 bzw. 1:0,1 kompensiert. Stellplätze mit Ladesäulen sind keine für den Betrieb erforderliche Nebenanlage und sind daher nicht zu-lässig in einem Sondergebiet und nicht über die pauschalisierte Kompensation abgedeckt.</p> <p>35. Zu Werbeanlagen: Werbeanlagen gehören laut Erlass nicht zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Auch wenn hier ein Bebauungsplan erlassen wird, bleiben die Anlagen im Außenbereich und alle zugelassenen Einrichtungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich empfehle daher, Werbeanlagen nicht zuzulassen. Darüber hinaus sind 50 m<sup>2</sup> (z.B. 10 x 5 m !!) eine sehr große Fläche. Zumindest eine Reduzierung ist zu empfehlen.</p>	<p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Planzeichnung</u> 36. In der Planzeichnung ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Anpflanzung und Erhalt von Gehölzen vorzunehmen. Die in der Karte befindliche Signatur „K“ und „H“ jeweils mit einem Kasten umrundet befinden sich nicht in der Legende.</p> <p>37. Die Schraffur für die Bahnanlage befindet sich nicht in der Legende (lila-schwarz).</p> <p>38. Die Kreisstraße im Norden gehört dem Kreis. Hier können keine Gehölze festgesetzt werden.</p> <p>39. Ich bitte zu überprüfen, welche Flächen bereits durch andere Genehmigungen, z.B. Planfeststellungsbeschluss der Bahn festgesetzt sind. Diese sind im B-Plan nur nachrichtlich aufzuführen und nicht als Festsetzung zu führen.</p>	<p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p><u>Baubedingte Wirkungen</u> 40. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind Maßnahmen zur Bodendruckminimierung vorzusehen.</p>	<p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>41. Die Verlegung der Leitung ist zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.</p>			
<p>42. Auf S. 21 ist beschrieben, dass eine Verbreiterung von Zufahrten vorgesehen ist. Dies ist in der Begründung auszuführen (textlich, kartografisch). Eingriffe in Gehölze sind zu bilanzieren und 1:1 auszugleichen.</p>			
<p>Rückbau 43. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen. Ich verweise folgende Leitfäden: 1. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2. Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung, Kreis Herzogtum Lauenburg 2020 3. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ inkl. Anlage 4. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung Kapitel 10</p>	<p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>5. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Eine Prüfung der Unterlagen zur nächsten Beteiligung würde erleichtert, wenn zumindest die Begründung und der Umweltbericht die Änderung farblich markiert würden.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde (Herr ...)</u> Zu B 70: Unter der Art der baulichen Nutzung ist nicht aufgeführt, dass Werbeanlagen planungsrechtlich zulässig sind. Lediglich ist unter den örtlichen Bauvorschriften Regelungen hierzu zu finden. Die Gemeinde kann ausschließlich zur Gestaltungspflege und Abwehr von Verunstaltungen örtliche Bauvorschriften erlassen. Ich empfehle daher, unter der Art der baulichen Nutzung eine Regelung zu Werbeanlagen aufzunehmen, um grundsätzlich eine Planungsgrundlage für solche Anlagen zu schaffen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Es wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Dieser kann grundsätzlich gefolgt werden. Um gemeindeübergreifend eine Übersicht über die Planungen und Belastungen zu erhalten, sind in der Gemeinde Schulendorf die Flächen der Bebauungspläne B 6, B 7 und B 8 für Freiflächen-Photovoltaik, die als Entwurf vorliegend, dazustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund vielseitiger Änderungen wird auf die Kennzeichnung der angepassten Passagen verzichtet, da dieses nicht zu einer Verbesserung der Lesbarkeit führen würde. Eine rechtliche Notwendigkeit hierfür besteht nicht.</p> <p>Die nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Plandarstellung zur Abstimmung der Nachbargemeinden wird entsprechend erstellt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Ausführungen der UNB hierzu werden unterstützt. Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Neuaufstellung) befindet sich im Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG). Ziele und Grundsätze der neuen Regionalpläne können erst ab Veröffentlichung des zweiten Entwurfs als sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung angewendet werden. Der genaue Zeitpunkt eines erneuten Beteiligungsverfahrens und damit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs ist noch nicht konkret terminiert. Es wird Anfang 2025 angestrebt. In der Begründung zur Bauleitplanung wird jedoch nicht deutlich, warum gerade die Planfläche in dieser Abgrenzung ausgewählt wurde. Der südliche Teil B 3 wird als „bedingt geeignet“ klassifiziert, jedoch in die Planfläche als überwiegender Teil aufgenommen. Die beiden nördlichen Teile von B 3 sind geeignet, jedoch wird nur der kleinere Teilbereich in das Plangebiet aufgenommen. Diese Entscheidung und Abwägung ist darzulegen. Es wird lediglich erwähnt, dass die Einschränkung nicht als Ausschlusskriterium bewertet wird, jedoch erfolgt keine Gegenüberstellung zu dem nördlichen Teil B 3.</p> <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist eine Fläche in lila dargestellt (Bahntrasse?) die in der Legende nicht erläutert wird.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet „überwiegend“ innerhalb des Privilegierungsbereiches liegt. Ich bitte dieses darzustellen und den Anteil zu konkretisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zweite Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III liegt zwischenzeitlich vor. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass eine zusätzliche Begründung in die Alternativenprüfung aufgenommen wird.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Legende wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>AG-29</b> <b>Vom 08.07.2024</b> <b>PES / 634_635 / 2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Durch die Planung ist die Feldlerche betroffen, es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Hier sind ausreichende Abstände zu landschaftlichen Strukturen bzw. Siedlungskörper zu beachten. Im Biolandbauprojekt Hof Ritzerau halten Lerchen 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern sowie über 200 m zum nächsten Gebäude ein. Das ist der artspezifische Mindestabstand zur Prädationsverringering.</p> <p>2 Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Vom 09.07.2024</b></p> <p>Mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung: Reflektionen vom Solarpark dürfen den Bahnverkehr nicht beeinträchtigen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die zentralen Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <b>Vom 04.07.2024</b> <b>AZ: TÖB-SH-24-183357 u. TÖB-SH-24-183360</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&amp;Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den überplanten Flächen, um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Richtigerweise wurden die planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn im genannten Verfahren nur nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB InfraGO AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Bahnflächen werden entsprechend dargestellt, eine Änderung ergibt sich nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen. Die zentralen Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/trog auf dem Grundstück der DB InfraGO AG muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Kabeltrasse/trog/Schächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein weiterer betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such- Handschachtung erforderlich.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH ✉ dzd-bestellservice@deutschebahn.com.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Da innerhalb des Gebietes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, sieht die Gemeinde Büchen die Nähe zu den Bahnanlagen als verträglich an. Dem Hinweis wird gefolgt. Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen. Die zentralen Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert werden.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

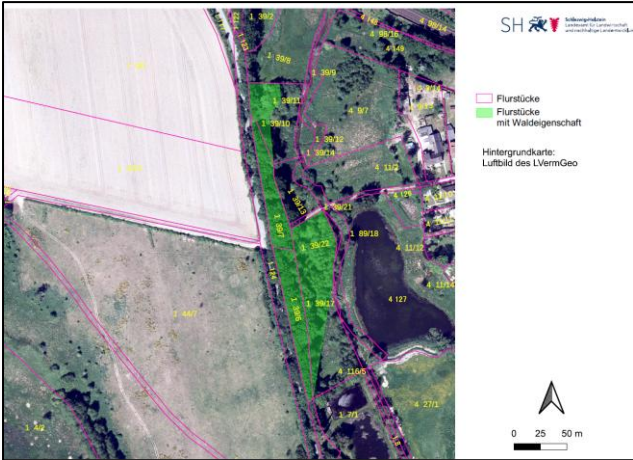
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen</b> <b>Vom 04.07.2024</b> <b>Z: 01-II-0203-04.07.24</b></p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. In unmittelbarer Nähe an das Plangebiet grenzen die Verbandsgewässer Steinau / 1 (ca. 50 m östlich, ca. Station 4+500 bis 5+000), das verrohrte Gewässer / 1.35 (ROG, ca. 20 m nördlich, Station 1 +285) sowie Mühlenbek / 1.36 (ca. 50 m südwestlich, ca. Station 1+000 bis 1+400 sowie weiter südlich). Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Gewässern Steinau und Mühlenbek um Vorranggewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) handelt, die einem besonderen Schutz obliegen. In der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 70 wird beschrieben, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser unmittelbar unter den Solarmodulen versickern kann und eine Ableitung unzulässig ist.</p> <p>Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandssatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zur Umfriedung der PV-Anlage.</p> <p>Darüber hinaus hat der Verband keine Bedenken und Einwände grundsätzliche Art. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Gewässer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert werden.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p></p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hinweise</p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p> <p>Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorhabens darzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen vorzusehen. Die zentralen Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p>X</p>
<p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Da innerhalb des Gebietes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, sieht die Gemeinde Büchen die Nähe zu den Bahnanlagen als verträglich an.</p>	<p></p>	<p>X</p>
<p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.</p> <p>Ich bitte darum, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, ...) in das Verfahren einzubinden: E-Mail ...</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Immobilien AG hat im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abgegeben. Diese wurde in die gemeindliche Abwägung eingestellt</p>	<p></p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LLnL Flintbek</b>  <b>Abt. Fischerei und Forst</b>  <b>Dez. untere Forstbehörde</b>  <b>Vom 13.06.2024</b></p> <p>Die Untere Forstbehörde nimmt zum 70. Bebauungsplan der Gemeinde Büchen „Solar-Freiflächenanlage“ im Zusammenhang mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans folgendermaßen Stellung: Der Wald nach § 2 Landeswaldgesetz, welcher sich im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes befindet, ist in den Planungsunterlagen dargestellt und der 30m-Waldabstand wurde berücksichtigt.</p> <p>Östlich des Planungsgebietes befindet sich außerdem noch Wald auf Flur 1, Flurstücke 39/7, 39/10 und 39/6 in Zusammenhang mit Flurstück 39/16 und 39/6 (s. Karte im Anhang). Zu diesem Wald muss das Bauvorhaben ebenfalls einen 30 m Waldabstand einhalten. Dieser ist in den Planungsunterlagen entsprechen zu ergänzen. Es dürfen keine Solarmodule innerhalb dieses 30 m Waldabstands geplant werden.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.  Der entsprechend erforderliche Waldabstand wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt S-H</b> <b>Vom 10.06.2024</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
	Der Hinweis auf die Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Erläuterung ist bereits in der Begründung enthalten.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.		X
	Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein</b> <b>Luftbildauswertung</b> <b>Vom 03.06.2024</b></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche des Plangebietes liegt eine Rückmeldung der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung des Kampfmittelräumdienstes vom 10.10.2024 vor. Entsprechend der durchgeführten Auswertung handelt es sich bei der Fläche des Plangebietes um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit bestehen für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>BUND für Umwelt u. Naturschutz Deutschland e.V.</b> <b>Vom 20.06.2024</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der BUND wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LBEG</b> <b>Vom 14.06.2024</b> <b>Z: TOEB.2024.06.00028</b></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@..... Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:  Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus   ---- ---- ---- ----    -  HanseWerk AG  Energetische oder nicht-energetische Leitung  betriebsbereit / in Betrieb  BP Europe SE Erdgas unklar Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS<sup>®</sup> Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																																
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 10.06.2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat beim Bau folgende Bedenken für die Inhalte und Ziele der Planungen: Es gibt vorhandene MSP-Leitungen und neu geplante MSP-Leitungen im B-Bereich. Hier-bei ist ein Schutzstreifen von 3m zu berücksichtigen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme zudem unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a> Für den Gasbereich hat die Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken gegen Inhalte und Planungen.</p> <p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 24.07.2024</b> <b>Auskunft: 1212007-SHNG</b></p> <table border="1" data-bbox="107 1129 779 1396"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Lagepläne</th> <th>Sicherheitsrelevante Einbauten</th> </tr> <tr> <th>betroffen</th> <th>nicht betroffen</th> <th>Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MSP:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NSP:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
		Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten																														
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich																															
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																															
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
Strom-MSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																															
Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																															



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzentsurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.stromnetzdc.com">https://www.stromnetzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>. Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr ... gern zur Verfügung: ...@50hertz.com. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>LBV – SH Landeseisenbahnverwaltung</b>  <b>Vom 18.06.2024</b>  <b>BOB SH - ID 1003</b></p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und</li> <li>• die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.</li> </ul> <p>Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.            Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.            Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>Vom 01.07.2024</b> <b>S01377597</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.06.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Bundesnetzagentur</b> <b>Vom 22.08.2024</b> <b>Z: 814-6.04.02.02/24-C-0/146#1</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.07.2024, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich zunächst nur um einen Präferenzraum der geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen DC42 und DC42+ handelt und die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinde Büchen bereits deutlich vorangeschritten ist, wird an dem geplanten Vorhaben festgehalten.</p>	<p align="center">X</p>	





**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gemeinde Witzeze</b> <b>Vom 19.03.2025</b></p> <p>Mit der unten stehenden Mail vom 07.03.2025 haben wir die Informationen zur 37. FNP Änderung und B-Plan 70, Abstimmung mit den Nachbargemeinden erhalten.</p> <p>Wir als Gemeinde Witzeze wurden gebeten im Rahmen der Abstimmung die unten stehenden Fragen zu beantworten.</p> <p>+ Die Gemeinde Witzeze plant derzeit eine eigene Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlage. Entwurfsunterlagen liegen im Amt Büchen hierzu.</p> <p>+ Es liegt noch keine rechtskräftige abschließende Bauleitplanung vor.</p> <p>+ Ja, es gibt in der Gemeinde Witzeze laufende Bauleitverfahren. Unterlagen liegen im Amt Büchen vor.</p> <p>+ Nein, es gibt noch keine bestehende Freiflächenanlagen auf der Gemarkung von Witzeze.</p> <p>+ Ja, es gibt gemeindliche Beschlüsse zu Freiflächenphotovoltaik, diese liegen ebenfalls dem Amt Büchen vor.</p> <p>+ Nein, wir sehen keine Bedenken und haben auch keine Fragen zur Bauleitplanung der Gemeinde Büchen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landwirtschaftskammer S-H, BOB SH ID 1002</li> <li>➤ HVV vom 13.06.2024, BIB SH ID 1001</li> <li>➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.06.2024</li> <li>➤ GM.SH vom 27.06.2024</li> <li>➤ Landesamt f. Umwelt Lübeck vom 04.07.2024</li> <li>➤ IHK zu Lübeck vom 05.07.2024</li> <li>➤ Landessportverband S-H e.V. vom 08.07.2024</li> <li>➤ 1 &amp; 1 Versatel Deutschland GmbH vom 10.06.2024</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.06.2024</li> <li>➤ Ericsson Services GmbH vom 04.06.2024</li> <li>➤ BIL vom 24.07.2024</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 25.07.2024</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ LaPla</li> <li>➤ Forstrevier Südholstein</li> <li>➤ Freiwillige Feuerwehr</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Linau</li> <li>➤ Handwerkskammer</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Stadtwerke Geesthacht</li> <li>➤ AWSH</li> <li>➤ Bundesanstalt für Immobilien</li> <li>➤ Ev-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein</li> <li>➤ Landesamt f. Denkmalpflege</li> <li>➤ LLnL Reg. Südost Lübeck</li> <li>➤ Landesamt f. Vermessung</li> <li>➤ Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt ...</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Verkehrsbetriebe Hamburg</li> <li>➤ Nachbargemeinden</li> <li>➤ Gemeinde Bröthen</li> <li>➤ Gemeinde Fitzen</li> <li>➤ Gemeinde Müssen</li> <li>➤ Gemeinde Schulendorf</li> <li>➤ Gemeinde Siebeneichen</li> <li>➤ Gemeinde Klein Pampau</li> <li>➤ Gemeinde Langenlehsten</li> </ul>			